

Bundesland

Oberösterreich

Kurztitel

Oö. Gasverordnung

Kundmachungsorgan

LGBL.Nr. 98/2015

§/Artikel/Anlage

§ 17

Inkrafttretensdatum

31.07.2015

Text**§ 17****Vorgruben und Schächte**

Das Innere von geschlossenen Vorgruben oder Schächten, die von Gülle oder Substrat durchflossen werden oder in denen solche Stoffe vorhanden sind, gilt als Zone 1. Der Bereich von 1 m um die äußeren Kanten der Öffnungen gilt als Zone 2. Bei technischer Lüftung gilt das Innere von geschlossenen Vorgruben oder Schächten als Zone 2.